

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltung

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Tor-System-Technik GmbH. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die Tor-System-Technik GmbH nicht an, es sei denn, die Tor-System-Technik GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Auch die Bezugnahme auf ein Schreiben, dass fremde Geschäftsbedingungen enthält, führt nicht zur Einbeziehung abweichender Bedingungen.

II. Bestellungen

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von der Tor-System-Technik GmbH schriftlich erteilt werden. Vom Auftragnehmer im Geschäftsverkehr mit der Tor-System-Technik GmbH verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Bestellnummer, Kommissionsnummer, Werk, Empfangsstelle, Ident-Nr., Objekt-Nr., vollständige Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie USt-ID-Nr. (bei Einfuhr aus EU).

III. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Abladen) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Tor-System-Technik GmbH zurückzunehmen.

IV. Leistungsumfang

- Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass
 - der Auftragnehmer der Tor-System-Technik GmbH das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitensystem SI abgefasst sein;
 - der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch die Tor-System-Technik GmbH oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzrechte, Marken und Gebrauchsmuster erforderlich sind;
 - die Tor-System-Technik GmbH die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.
- Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung getroffen wurde.
- Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist die Tor-System-Technik GmbH berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Tor-System-Technik GmbH nicht zu Teilleistungen berechtigt.

V. Qualität

Der Auftragnehmer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese der Tor-System-Technik GmbH auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch die Tor-System-Technik GmbH oder einen von dieser Beauftragten ein.

VI. Lieferfristen, Liefertermine, Vertragsstrafe

- Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt die Tor-System-Technik GmbH zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dies der Tor-System-Technik GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Tor-System-Technik GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften.
- Die Tor-System-Technik GmbH ist unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Auftragnehmer für jede volle Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises, maximal 5%, des jeweiligen Netto-Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- Für den Eintritt des Annahmeverzuges der Tor-System-Technik GmbH gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der Tor-System-Technik GmbH eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

VII. Anlieferung, Lagerung, Haftung

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf die Tor-System-Technik GmbH über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde.
- Auf Verlangen der Tor-System-Technik GmbH hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Anfallende Leergebinde, Abfälle und Restmengen sind vom Auftragnehmer zurückzunehmen und eigenverantwortlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände der Tor-System-Technik GmbH darf nur auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der Auftragnehmer bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und die Kosten.
- Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten durch erbrachte Leistungen, gelieferte Arbeiten oder Sachen verursacht werden, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000 für Personenschäden und EUR 500.000 für Sachschäden abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist der Tor-System-Technik GmbH auf Verlangen nachzuweisen.
- Kosten und Schäden, die durch unrichtige Beförderung oder unrichtige und unterlassene Deklaration sowie durch Verstoß gegen die jeweils gültigen sicherheitstechnischen Vorschriften, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften durch seine Unterlieferanten.

VIII. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Tor-System-Technik GmbH nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche, ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind der Tor-System-Technik GmbH auf Wunsch namentlich zu benennen.

IX. Kündigung

- Die Tor-System-Technik GmbH ist berechtigt, unter Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen nach Vertragschluss Umstände eintreten, aufgrund derer die Tor-System-Technik GmbH die bestellten oder gelieferten Produkte und Leistungen nicht mehr verwenden kann oder in denen über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. In einem solchen Fall ist sie verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649 Satz 2 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- Die Tor-System-Technik GmbH hat das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

X. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

- Zahlung erfolgt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor Erfüllung der entsprechenden Leistungspflichten durch den Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung/Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
- Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Lieferung und Leistung sowie Rechnungseingang in unserer Zentralbuchhaltung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto bzw. nach 30 Tagen rein netto. Eine Zahlung per Banküberweisung gilt als geleistet, sobald der Schuldner bei ausreichender Deckung seine Bank anweist, die Überweisung auszuführen.
- Die Rechnung ist in 1-facher Ausfertigung an die Zentralbuchhaltung in Düren, (Tor-System-Technik GmbH, Willi-Bleicher-Straße 7, 52353 Düren) zu übersenden.
- Eine ggf. bestehende Verpflichtung der Tor-System-Technik GmbH zur Zahlung von Verzugszinsen ist auf Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB beschränkt. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet.

XI. Ansprüche aus Mängelhaftung

- Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vereinbarte und vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des Vertrages geworden sind.
- Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen seit Eingang der Ware mitgeteilt werden.
- Bei Mängeln stehen der Tor-System-Technik GmbH uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend 36 Monate.
- Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die von der Tor-System-Technik GmbH bezeichnete Empfangsstelle. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, der Sitz der Tor-System-Technik GmbH oder nach Wahl der Tor-System-Technik GmbH der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.

XIII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Tor-System-Technik GmbH und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIV. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei der Tor-System-Technik GmbH und ihren Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Tor-System-Technik GmbH bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

XVI. Datenschutz

Die Tor-System-Technik GmbH weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass sie Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

Stand: März 2020